



3011 Bern, Kramgasse 20, Telefon 031 64 41 11

Herrn
Wilfried Hügli
Neugrütstrasse 33

8222 Beringen

Ihr Zeichen/Votre réf.

Unser Zeichen/Notre réf.

H-21/2/87 s/rs

Bern/Berne,

30. Juni 1987

**Hügli, Friedrich Karl und Adina, geb. Ziesmann, von Sumiswald;
getraut am 21. Juni 1935 in Liebenzig (Preussen)**

Sehr geehrter Herr Hügli

Wir beziehen uns auf Ihre Anfrage vom 21. Februar 1987, welche uns zuständigkeitshalber überwiesen wurde. In unserer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen teilen wir Ihnen folgendes mit:

1. Es bestehen keine Hinweise, wonach die obenerwähnten Ehegatten aus dem Schweizer Bürgerrecht entlassen worden wären. Sie dürften deshalb nach wie vor das Bürgerrecht von Sumiswald besitzen.
2. Die Eheleute haben es unterlassen, weitere Zivilstandsfälle an die Heimatgemeinde zu melden. Insbesondere sind uns bis heute keine Geburtsscheine für ihre Kinder übermittelt worden.
3. Gemäss Art. 10 des Bundesgesetzes über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechtes (BüG) in der vom 1. Januar 1953 bis 30. Juni 1985 geltenden Fassung, verliert ein im Ausland geborenes Kind eines ebenfalls im Ausland geborenen Schweizer Bürgers, das noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, das Schweizer Bürgerrecht mit Vollendung des 22. Altersjahres, wenn es nicht bis dahin einer schweizerischen Behörde im Ausland oder Inland gemeldet worden ist. Wir verweisen insbesondere auch auf die Uebergangsbestimmung von Art. 57 Abs. 3 BüG. Seit dem 1. Juli 1985 ist Art. 10 noch enger gefasst worden (Gesetzesänderung). Danach geht das Schweizer Bürgerrecht unter Umständen bereits in der ersten Auslandsgeneration verloren.

Aus diesen Ausführungen ist ersichtlich, dass die Kinder der obenerwähnten Eheleute das Schweizer Bürgerrecht verloren haben,

weil sie nicht rechtzeitig gemeldet wurden bzw. weil sie sich nicht rechtzeitig selbst gemeldet haben. Inzwischen ist auch die Möglichkeit einer Wiedereinbürgerung nach Art. 21 BÜG abgelaufen.

Schliesslich möchten wir Sie für die Verzögerung in der Behandlung Ihrer Anfrage um Entschuldigung bitten. Es war uns leider zufolge Arbeitsüberlastung nicht möglich, uns früher mit der Angelegenheit zu befassen.

Mit freundlichen Grüssen

**Amt für den Zivilstands-
und Bürgerrechtsdienst**

Der Vorsteher

i.V.

039 64 11 76

Stapeldienst

4 Beilagen